

40 schweizer Quellen und fand bei den meisten Werte von 0,17—3,77 M.-E., bei dreien aber bedeutend höhere Zahlen, nämlich 8,16, 11 und 47 M.-E. — Im F r e s e n i u s schen Laboratorium in Wiesbaden bestimmte L. G r ü n h u t die Radioaktivität des großen Sprudels zu Altheide in Schlesien und fand sie zu 1,15 M.-E.

Die Erforschung der Radioaktivität der Quellen ist jetzt über das Anfangsstadium hinaus, muß aber noch wesentlich weiter ausgedehnt werden. Vieles in den Beziehungen zwischen der Radioaktivität des Wassers und den Gesteinen, die es durchfließt, kann nie völlig aufgeklärt werden, weil man den Lauf der Quellen in der Erde nicht verfolgen kann, und ihr Wasser oft andere geologische Schichten durchfließt, als die sind, aus welchen es austritt. Immerhin hat man bereits gewisse Anhaltspunkte für Gesetzmäßigkeiten zwischen Geologie und Radioaktivität der Quellwasser erhalten<sup>41)</sup>. Kalte Quellen haben im Granit und Gneis eine höhere Aktivität als in krystallinischen Schiefern und Phylliten, in diesen wieder höhere Radioaktivität als in Tonen und sandigen Schichten, in beiden höhere als in Kalken. Außer diesem Zusammenhang ist noch unverkennbar, daß die Nähe jungvulkanischer Eruptionen auf den Emanationsreichtum von günstigem Einfluß ist.

Die stärkere Radioaktivität der Granitwasser röhrt natürlich von dem relativ höheren Radiumgehalt der Granite im Vergleich zu anderen Gesteinen her. Eine Granitmasse von 100 m Länge, 120 m Höhe und 1 m Dicke würde hinreichen, um die im Wasser der Grabenbäckerquelle (150 M. E.) gelöste Emanation für lange Zeit zu liefern. Ja, aus dem Urgestein könnten weitaus radioaktiver Quellen austreten, als man bisher beobachtet hat. Daß das nicht der Fall ist, liegt offenbar daran, daß der Granit viel Emanation okkludiert zurückbehält und ein Teil der gelösten Emanation auf dem Wege der Quelle zur Oberfläche wieder abgegeben wird.

S t r u t t hat einen Granit durch schwere Lösungen in seine Gemengteile zerlegt und dabei gefunden, daß mit dem Eisenerz und dem Glimmer die stärkst aktiven Bestandteile sich abscheiden.

Eingehenderes Studium verdienen auch die Ursachen, warum chemisch fast identische Quellwasser, die sich am gleichen Orte in nächster Nähe zueinander befinden, so bedeutende Unterschiede in der Radioaktivität zeigen. Bei manchen röhrt das daher, daß mit dem Wasser der einen Quelle bedeutende Mengen von Gas entweichen, die einen großen Teil der Emanation des Wassers mit sich fortführen. In einem anderen Falle haben D i e n e r t und B o u q u e t<sup>42)</sup> an einer Quelle periodische Schwankungen der Aktivität mit dem Grundwasserstande und dem Salzgehalte feststellen können. Mit steigendem Grundwasser fällt darnach der Salzgehalt und steigt der Emanationsgehalt des Wassers.

Dann dürften die häufigen Schwankungen in der Aktivität der Quellen auch von anderen meteorologischen Faktoren herrühren. Sie an passenden

Quellen zu studieren, wäre von größter Wichtigkeit. Am einfachsten gelänge das vielleicht, wenn es möglich wäre, einen Registrierapparat für die Radioaktivität des Wassers zu konstruieren, wie ihn E b e r t für die Emanation des Bodens ausgeführt hat (s. oben). Das dürfte indessen keine leichte Aufgabe sein.

Da, wo Radiumemanation die Aktivität von Wasser usw. bedingt, empfiehlt es sich, zuweilen die Mengen dieser Emanation in Kubikmillimetern auszudrücken. Nach den bisherigen Forschungen entspricht eine elektrostatische Einheit  $2,1 \times 10^{-10}$  cmm Emanation, eine Macheeinheit somit  $\frac{1}{10^3} \times 2,1 \times 10^{-10}$  cmm Emanation.

[A. 37.]

## Gerichtliche und patentamtliche Entscheidungen, Verträge, Gesetze, Verordnungen, Statistiken usw. auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes im Jahre 1909.

Zusammengestellt von HANS TH. BUCHERER.

(Schluß von S. 735.)

### Ö sterreich.

1. Entscheidung der A. A. III vom 20.7. 1909: „Die im Artikel 9 des Übereinkommens mit dem Deutschen Reiche z u m g e g e n s e i t i g e n g e w e r b l i c h e n R e c h t s s c h u t z vom 17./11. 1908 festgesetzte d r e i m o n a t l i c h e Ü b e r g a n g s f r i s t hat mit dem 31./3. 1909 g e e n d e t.“ Nach Art. 9 des genannten Übereinkommens genießen Erfindungen, die v o r dem Inkrafttreten des Übereinkommens in dem einen Staate und innerhalb dreier Monate n a c h dem Inkrafttreten in dem anderen Vertragsstaate angemeldet werden, das Prioritätsrecht je nach Wahl des Anmelders, entweder gemäß den neuen internationalen Unionsbestimmungen oder gemäß den bisherigen Bestimmungen des Vertrages vom Jahre 1891. Im vorliegenden Falle war von Interesse festzustellen, bis zu welchem Tage sich die eben erwähnte dreimonatliche Frist erstreckt. Das K. P. A. gelangt zu dem Ergebnis, daß sie von Mitternacht des 31./12. 1908 bis 1./1. 1909 bis zum 31./3. 1909 dauert, während der Anmelder auch den 1./4. 1909, an welchem Tage er die Anmeldung in Österreich eingereicht hatte, mit einrechnen zu dürfen glaubte. Nach Ansicht des K. P. A. war die Anmeldung daher lediglich nach den neuen Bestimmungen des Übereinkommens vom 17./11. 1908 zu behandeln, und da die einjährige Frist seit der Anmeldung in Deutschland längst verstrichen war, so konnte die Priorität auf Grund des Unionsvertrages nicht mehr in Anspruch genommen werden (278).

2. Die Entscheidung der B. A. vom 1./4. 1909: „Es ist statthaft, das P r i o r i t ä t s r e c h t g e mäß Art. III des Abkommens auch n u r f ü r e i n e n T e i l d e r A n m e l d u n g in Anspruch zu nehmen.“ beschäftigt sich mit dem Übereinkommen zwischen dem Deutschen Reich und Österreich vom Jahre 1891, und zwar handelt es sich

<sup>41)</sup> W. Petrascheck, Geologisches über die Radioaktivität der Quellen in d. Verhandl. der k. k. geolog. Reichsanstalt in Wien 1908, 364ff.

<sup>42)</sup> Compt. r. d. Acad. d. sciences 140, 894.

darum, festzustellen, wie sich das Prioritätsrecht gestaltet, wenn die beiden Anmeldungen — im Ursprungslande auf der einen, im Vertragsstaate auf der anderen Seite — sich inhaltlich nicht vollkommen decken. Hier sind zwei Fälle möglich: 1. die nachfolgende Anmeldung umfaßt weniger, 2. die nachfolgende Anmeldung umfaßt mehr als im Ursprungslande. Eigentliche Schwierigkeiten bietet nur der letztergenannte Fall. Die B. A. begründet in sehr ausführlichen Darlegungen ihre Auffassung, daß auch in einem solchen Falle dem Anmelder ein Prioritätsrecht für einen Teil oder mehrere Teile seiner nachfolgenden Anmeldung gewährt werden müsse. Voraussetzung ist natürlich, daß alle Teile zusammen eine einheitliche Erfindung darstellen, und daß andererseits die Fassung von Beschreibung und Anspruch eine scharfe Abtrennung der unterschiedlichen Teile mit abweichender Priorität zuläßt (125).

3. Entscheidung der B. A. vom 20./3. 1909: „Art. 9 des Übereinkommens mit dem Deutschen Reiche zum gegenseitigen gewerblichen Rechtsschutz vom 17./11. 1908 gilt nicht auch für Anmeldungen, die im Gebiete beider Vertragsteile schon vor dem 1./1. 1909 eingebbracht waren.“ Der Inhalt des Art. 9 des neuen Übereinkommens ist bereits oben in der Entscheidung der A. A. III vom 20./7. 1909 wiedergegeben worden. Die Deutung, die die B. A. im Gegensatz zum Beschwerdeführenden diesem Art. 9 gibt, erscheint nicht einwandfrei. Das neue Abkommen hat die Frage der Priorität der aus dem anderen Vertragsstaate kommenden Anmeldungen wesentlich anders geregelt wie das alte Abkommen aus dem Jahre 1891. Es war daher nötig, Übergangsbestimmungen zu treffen für solche Erfinder, die vor dem Inkrafttreten des neuen Abkommens in dem einen der Vertragsstaaten angemeldet hatten. Dies geschah im Art. 9. Die B. A. nimmt mit Recht an, daß sich der Art. 9 nur auf diese Erfinder bezieht. Dagegen ist aus sachlichen Gründen nicht einzusehen, warum nicht alle diese Erfinder, also auch diejenigen, die vor dem Inkrafttreten des neuen Übereinkommens auch bereits im anderen Vertragsstaat angemeldet haben, der gleichen Vergünstigung teilhaftig werden sollen, sich das Prioritätsrecht nach Belieben zu gestalten. Auch der Wortlaut des Art. 9 bietet keine hinreichende Stütze für die Auffassung der B. A., vielmehr muß man dem Beschwerdeführenden darin beistimmen, daß die Fristsetzung des Art. 9 nur den äußersten Zeitpunkt angeben will, bis zu welchem die Anmeldung im anderen Vertragsstaat erfolgt sein muß (177).

#### Großbritannien.

1. Die Entscheidung des Solicitor General vom 1./7. 1908 betrifft Grundsätze für die Einrückung von besonderen Verweisungen auf frühere Patente in die der Prüfung unterliegenden Patentbeschreibungen. Es handelt sich bei den Überlegungen des S. G. um eine gerechte Abwägung der Interessen des Anmelders auf der einen, eines etwaigen Inhabers älterer Patente und der Allgemeinheit auf der anderen Seite (120).

2. Entscheidung vom 18./12. 1908 und 4./1. 1909 des Comptroller-General: „Hat ein Pa-

tentinhaber vor Stellung des Rücknahmeantrages nichts getan, um das Patent im Vereinigten Königreich auszuführen, so ist die Rücknahme geboten. Eine Nachfrist zur Ausführung kann nur in solchen Fällen am Platze sein, wo aus dem Tatbestand erheilt, daß der Patentinhaber wenigstens ernsthafte einleitende Schritte für die Ausführung getan, z. B., Grundstücke angekauft hat. Der Umstand, daß im Falle der Rücknahme Konkurrenten aus anderen Ländern, z. B. aus Deutschland, fortan den patentierten Gegenstand frei einführen können, ist kein gegen die Zurücknahme sprechendes Argument:“ Es handelte sich bei der vorliegenden Zurücknahmeklage um die Herstellung einer außerordentlich rasch arbeitenden Nähmaschine, mit der 4000 Stiche in der Minute ausgeführt werden können. Der leitende Direktor der die Maschine in England vertreibenden Gesellschaft begründete die Untätigkeit des Patentinhabers mit der Unmöglichkeit, vor Ablauf von 5—10 Jahren Maschinen von gleicher Genauigkeit herzustellen, während von Seiten der Antragsteller darauf hingewiesen wurde, daß in Deutschland eine Anlage zum Bau derselben Maschinen in 6 Monaten hergestellt worden sei. Der C. G. hat es nicht unterlassen, in der Begründung der von ihm ausgesprochenen Zurücknahme auf die durch das deutsche Patentgesetz vorgeschriebene Zurücknahme von Patenten und auf die diesen Gegenstand betreffenden Entscheidungen des R.-G. zu verweisen (134).

3. Entscheidung vom 21./1. und 21./2. 1909 des C. G.: „Als angemessen kann der Umfang der Ausführung im Vereinigten Königreich nur dann angesehen werden, wenn sie der Nachfrage dort selbst unter Ausschaltung der Einfuhr entspricht. Ist in diesem Umfange die Ausführung im Inlande nicht erfolgt, so kann sich der Patentinhaber zu seiner Entschuldigung nicht auf die Tatsache be rufen, daß er einem im Auslande wohnhaften Fabrikanten eine Lizenz auf die Herstellung der patentierten Ware behufs Einfuhr gewährt habe.“ In der Begründung wird weiter ausgeführt, daß die Herstellung in England nicht notwendigerweise vom Patentinhaber zu geschehen hat. Es würde hinreichend sein, wenn die Erfindung in England in angemessenem Umfange von den Lizenzinhabern ausgeführt worden wäre (137).

4. Entscheidung des C. G. vom 1. und 18./2. 1909. „Unter einem patentierten Gegenstande im Sinne der Sect. 27 ist ein nach dem britischen Patent geschützter Gegenstand zu verstehen. Bei der Prüfung der Frage, ob der patentierte Gegenstand ausschließlich oder hauptsächlich außerhalb des Vereinigten Königreichs hergestellt ist, ist die Gesamtsumme der überhaupt nach dem Patent hergestellten Gegenstände in Rechnung zu stellen, so daß selbst eine absolut genommen hohe Summe von im Königreich hergestellten Gegenständen den Patentinhaber nicht entschuldigt, wenn die Gesamtsumme unverhältnismäßig größer ist. Die Hingabe einer Lizenz an einen britischen Unternehmer rechtfertigt die Nichtausführung des Gegenstandes durch den Patentinhaber nicht, wenn auch der Lizenznehmer den Gegenstand überwiegend einführt.“ Der erste Teil

der Entscheidung wendet sich gegen eine vom Patentinhaber aufgestellte Definition des Begriffes „patentierter Gegenstand“, wonach diese Bezeichnung nur solchen Gegenständen zukomme, für die der Patentschutz beansprucht wird. Wenn aber der Patentinhaber darauf verzichte, die Gegenstände, die er verkauft, als gemäß dem Patent hergestellt zu bezeichnen, oder gegen Verletzer des Patentes vorzugehen, dann beanspruche er keinen Schutz durch das Patent, und dann könne auch der Art. 27 des englischen Patentgesetzes über die Zurücknahme keine Anwendung finden. Im Zusammenhang damit vertrat der Patentinhaber weiterhin den Standpunkt, daß kein Gegenstand der im Auslande nach der durch das Patent geschützten Erfindung hergestellt ist, im Sinne des Art. 27 ein patentierter sei, sofern und solange er nicht in England eingeführt sei. Man wird dieser Anschauung, die anscheinend auch von anderer Seite geteilt wird, wohl kaum beistimmen können (157—161).

5. Drei Entscheidungen befassen sich mit der Kostenpflicht des Zurücknahmebeklagten: auch in dem Falle, wo der Patentinhaber alsbald mit der Zurücknahme des Patentes einverstanden ist, weil das Patent im Vereinigten Königreiche nicht ausgeführt wird, ist er kostenpflichtig (161f.).

6. Entscheidung des Compt. General vom 26./1. und 3./2. 1909: „Ein Patent, welches im Vereinigten Königreich nicht ausgeführt ist, unterliegt der Zurücknahme auch dann, wenn die Nachfrage nach der geschützten Ware in England selbst gering ist. Der Vorwand des Patentinhabers, den Sinn des Gesetzes mißverstanden zu haben, gibt keinen Anlaß, eine weitere Frist zur Ausführung zu gewähren.“ Der Antrag auf Zurücknahme war von einer englischen A.-G. gestellt worden. Einer ihrer Direktoren sagte aus, daß, falls das Patent zurückgenommen würde, es die Absicht seiner Gesellschaft sei, den patentierten Gegenstand in England herzustellen. Das Patent wurde sofort zurückgenommen (162).

7. Entscheidung des C. G. vom 17. 3. 1909: „Zwischen der Rule 79 zur Ausführung der Patents and Designs Act 1907 und der sect. 27 dieser Akte selbst besteht voller Einklang. Es handelt sich um eine von Amts wegen anzustellende Untersuchung über die Ausführung eines Patents, sobald einmal der Antrag auf Untersuchung gestellt ist. Demgemäß haben sowohl der Patentinhaber wie auch der Antragsteller den Comptroller mit dem vollständigen, für die richtige Beurteilung der Sache erforderlichen Tatsachenstoff zu versehen, ohne daß der einen oder der anderen Partei eine besondere Beweislast aufzubürden ist. Das verständige Ermessen des Comptroller wird dafür sorgen, daß dabei Härten vermieden werden.“ Die vorliegende Entscheidung ist von besonderem Interesse, weil eine Reihe von grundsätzlichen Fragen, betreffend das Verfahren in Zurücknahmeklagen auf Grund des Art. 27 des englischen Patentgesetzes vom August 1907 in ihr erörtert werden. Folgendes war der Sachverhalt: Der Antragsteller hatte Zurücknahme beantragt mit der Begründung, daß der patentierte Gegenstand ausschließlich oder hauptsächlich außerhalb

des Vereinigten Königreiches hergestellt werde.<sup>1</sup> Die Patentinhaber, zu einer Gegenerklärung aufgefordert, machten geltend: 1. Die Beweislast liege nicht ihnen, sondern dem Antragsteller ob, 2. müsse der C. G. von seiner Befugnis, dem Antragsteller die Herbeischaffung von Beweismaterial aufzuerlegen, Gebrauch machen. Gegenüber diesen Einwänden weist der C. G. durch den Vergleich verschiedener Gesetzesstellen in sehr eingehender Weise nach, daß die Beweislast für seine Behauptungen dem Antragsteller nicht zufalle, daß es vielmehr die wohlwogene Absicht des Gesetzgebers gewesen sei, in diesem besonderen Falle den Antragsteller von der Beweislast zu entbinden, um den Patentinhaber zu tatsächlichen Erklärungen zu veranlassen, zu denen er, weil er die wirklichen Verhältnisse am besten kennt, am ersten befähigt ist. Im übrigen werden beide Teile zur Aufklärung der Wahrheit ihr Bestes tun müssen, wie dies auch im Verfahren vor den ordentlichen Gerichten üblich ist. In einzelnen Fällen wird der C. G. von seiner Befugnis, den Antragsteller zu laden und zu vernehmen, Gebrauch machen, und wenn er Grund hat, mala fides anzunehmen, so steht es im Ermessen des C. G., einem unredlichen Antrag, selbst wenn er an sich vollkommen begründet wäre, nicht statt zu geben, und außerdem sogar die Kosten dem Antragsteller aufzuerlegen. Im vorliegenden Falle war von Seiten des Patentinhaber vorher eine Patentverletzungs-klage gegen den Antragsteller erhoben, und der Beklagte hatte als den einfachsten, billigsten und schnellsten Weg die Zurücknahmeklage auf Grund des Art. 27 erhoben. Dieses Vorgehen wurde vom C. G. als zulässig und rechtmäßig angesehen, allerdings gilt dies nicht ganz allgemein; es würde einen unzulässigen Mißbrauch darstellen, wenn der Antragsteller zu unlauteren Zwecken von seinem Rechte Gebrauch machen wollte (248—251).

8. Entscheidung des High Court of Justice vom 3., 4. und 26./3. 1909. In den Entscheidungsgründen werden zunächst einige allgemeine Betrachtungen über die Auslegung des Art. 27 des neuen englischen Patent- und Musterschutzgesetzes angestellt. Ziff. 1 des Art. 27 behandelt den Fall, daß der patentierte Gegenstand oder das patentierte Verfahren ausschließlich oder hauptsächlich außerhalb des Vereinigten Königreiches hergestellt oder ausgeführt wird. Im Anschluß hieran werden die verschiedenen Auslegungen des Begriffes „hauptsächlich“ erörtert. Nach Ansicht Parkers stellt Ziff. 1 einen Vergleich auf zwischen der Ausführung in England auf der einen, der Ausführung im Ausland auf der anderen Seite, gleichgültig, ob die im Ausland hergestellten Erzeugnisse nach England eingeführt werden oder nicht. Weiterhin wendet sich Parker der Auslegung der Begriffe „angemessen“ und „ausreichend“ zu, denen er im Interesse des englischen Handels eine Deutung gibt, die im nicht-englischen Auslande wenig Beifall finden wird, ebensowenig wie die von ihm dabei zum Ausdruck gelangende Erwägung, daß durch die Zurücknahme des Patentes England auf jeden Fall von der Beschränkung seines Handels befreit werde, die dem Geiste seines gemeinen Rechtes widerspreche. Nach Parker's Meinung würde im vorliegenden Falle auch nach dem früheren Patentgesetz die Zurücknahme

gerechtfertigt gewesen sein. Das bisherige Verfahren in Zurücknahmeklagen hält Parker, im Gegensatz zu der vorstehenden Entscheidung, nicht für gerecht gegenüber dem Zurücknahmeverklagten. Nach seiner Ansicht sollte zunächst der Antragsteller veranlaßt werden, bestimmte Tatsachen anzugeben, auf die seine Behauptungen sich stützen, dann erst könne vom Patentinhaber eine Gegenerklärung gefordert werden. Unter diesen Umständen scheint ihm eine Änderung der das Verfahren bestimmenden Rules wünschenswert. Im übrigen wurde die Entscheidung des C. G. bestätigt, und die Patente wurden zurückgenommen, weil die Patentinhaber die Entstehung der Industrie, welche durch die Ausführung der Patente hätte geschaffen werden können, in England vorsätzlich verhindert hätten (261—269).

9. 2. Entscheidung des Richters Parker vom 10. u. 11./3. und 21., 22., 23./5. 1909. Im vorliegenden Falle wurde die Entscheidung des C. G. in Sachen des Bremerischen Patentes, (s. oben Nr. 3) und des Högnerschen Patentes, (s. oben Nr. 4) aufgehoben auf Grund von tatsächlichem Beweismaterial, welches dem C. G. nicht vorgelegen hatte, und das ausnahmsweise mit Rücksicht auf die Neuheit der gesetzlichen Bestimmungen noch in der Beschwerdeinstanz zugelassen wurde. Dies geschah, obwohl der Richter zu der Überzeugung gelangte, daß in beiden Fällen der patentierte Gegenstand „hauptsächlich“ (siehe Nr. 8) im Auslande hergestellt wurde. Ihre Rechtfertigung findet die Entscheidung in den Augen des Richters durch die besonderen, übrigens ziemlich verwickelten Umstände des Falles: Die beiden Patentinhaber hatten sich gegenseitig Lizenzen erteilt. Der eine der beiden benutzte die Lizenz, um seine Produkte, die er in Deutschland herstellte, nach England einzuführen, der andere, der in England selbst fabrizierte, hatte bei der Ausführung seines Patentes Jahre hindurch mit technischen Schwierigkeiten zu kämpfen, die zur Folge hatten, daß der erstgenannte Patentinhaber sich einen weit größeren Abnehmerkreis in England zu gewinnen vermochte. Als Entschuldigung für die beschränkte Ausführung der Erfindung von Seiten des englischen Fabrikanten ließ der Richter dessen ernstlichen Willen, die aus dem Patentbesitz ihm erwachsenen Verpflichtungen zu erfüllen, gelten. Zugunsten des deutschen Patentinhabers kam in Betracht, daß sein Patent (weil ihm dieselbe Erfindung zugrunde lag) nur gültig sein konnte, wenn das Patent des englischen Lizenzträgers — wegen eines formellen Mangels — für ungültig erklärt wurde. Die Entscheidung über diesen, von dritter Seite gestellten Nichtigkeitsantrag stand aber z. Z. der Zurücknahmeklageerhebung noch aus (269—270).

10. Die Entscheidung des C. G. vom 23./12. 1908 betrifft die Wiederherstellung eines wegen Nichtzahlung fälliger Gebühren erloschenen Patentes. Nach deutschem Patentrecht ist die Herstellung eines wegen Nichtzahlung der Gebühren verfallenen Patentes gänzlich ausgeschlossen; sie kann selbst auf dem Gnadenwege nicht erfolgen. Im vorliegenden Falle wurde der Antrag auf Wiederherstellung darauf gestützt, daß die Unterlassung der Zahlung unbeabsichtigt war. Der Antrag wurde als gerechtfertigt anerkannt, ein Einspruch nicht erhoben.

Die Bedingungen, die an die Wiederherstellung des Patentes geknüpft wurden, betreffen vor allem die Einschränkung des Klagerechtes wegen Patentverletzung. Außerdem erwächst dem Patentinhaber eine vom Handelsamt festzustellende Entschädigungspflicht gegenüber allen denjenigen, die im guten Glauben das Patent sei erloschen oder erloschen geblieben, Zeit, Geld oder Arbeit aufgewendet haben (280f.).

11. Entscheidung des C. G. vom 1., 2., 3./4. und 28./4. 1909: „Ein ausländischer Patentinhaber, welcher es an Versuchen nicht hat fehlen lassen, ein Patent in Großbritannien auszuführen, verdient selbst dann keine Rücksichtnahme, wenn er hinsichtlich der Art und des Umfangs der Ausführungsversuche im guten Glauben gefehlt hat. Ist dem Patentinhaber der Versuch, die Ausführung durch Inländer zu gewährleisten, infolge von Teilnahmlosigkeit der Interessenten nicht gelückt, so genügt der Hinweis auf den konservativen Sinn der Engländer nicht, um den Patentinhaber zu entlasten, vielmehr hätte dieser selbst die Ausführung in die Hand nehmen müssen.“ Im vorliegenden Falle wurde die Zurücknahme des Patentes bis zum Ende des Jahres aufgeschoben. Das dem Patentinhaber geschützte Verfahren betraf Verbesserungen bei der Zubereitung von Ton zum Gießen von Tonwaren durch Zusatz alkalischer Substanzen, die die Verwendung grobkörnigen Schamottematerials bis zu 10 mm als Magerungsmittel ermöglichen, da durch den Zusatz alkalischer Substanzen eine Entmischung des Breies beim Gießen vermieden wird. Das Gelingen des Verfahrens ist von der Art und Menge des vom Erfinder R b y o l i n genannten alkalischen Zusatzes abhängig, doch hat der Patentinhaber diese näheren Einzelheiten seines Verfahrens als Geheimnis bewahrt und sich vor allem bemüht, seine alkalische Zusatzmischung an Interessenten zu verkaufen, ein Umstand, der nach Ansicht des C. G. die Verwertung des Patentes in England derart erheblich erschwerte, daß eine angemessene Ausführung desselben unterblieben ist, obwohl es in verschiedenen anderen Ländern mit großem Vorteil zur Anwendung gelangte. Für die Beurteilung der Frage, ob England vom Erfinder dem Auslande gegenüber gleich günstig gestellt worden sei, zieht der C. G. Umstände herbei, die man wohl als etwas weit hergeholt bezeichnen kann. Läßt man die vom C. G. angeführten Gründe gelten, so wird es immer leicht sein, zu beweisen, der Patentinhaber habe das Patentland ungünstiger gestellt als das Ausland. Diese Entscheidung ist aber, wie mehrfach ausgeführt wird, von grundsätzlicher Bedeutung für die Rechtsbeständigkeit von Patenten in England (281—286).

12. Entscheidung des C. G. vom 26./4. und 28./5. 1909: „Da Sect. 27 nur die gerade geschützte Erfindung treffen will, so ist genau festzustellen, was tatsächlich geschützt ist. Wenn, wie im vorliegenden Falle, nur der Schalltrichter an Schalldosen geschützt ist, so kann der Nachweis, daß die Schalldosen nicht im Inlande hergestellt sind, keine Bedeutung für die Frage haben, ob das Patent (nämlich die Trichter) nur im Auslande ausgeführt ist.“

Die vorliegende Entscheidung ist von besonderem Interesse für solche Fälle, in denen es sich um Maschinen oder Apparate handelt. Nachdem der C. G. sich mit der Frage der Beweislast und der formellen Handhabung des Verfahrens beschäftigt hat, wendet er sich der Hauptfrage zu, inwieweit der patentierte Gegenstand selbst hauptsächlich oder ausschließlich im Auslande hergestellt worden ist. Hinsichtlich der Ausführungspflicht stellt er dabei die folgenden Grundsätze auf: Hat der Patentinhaber eine vollständig neue Maschine oder Vorrichtung beansprucht, so muß er diese in England herstellen, oder er läuft Gefahr, mit den Bestimmungen des Art. 27 in Konflikt zu kommen. Wenn er eine neue Verbesserung an einer allgemein bekannten Maschine beansprucht, so muß er die Verbesserung herstellen, aber nicht die ganze Maschine; beansprucht er jedoch die Verbesserung in Verbindung mit einer Maschine, die aus allgemein bekannten Teilen besteht, so kann er möglicherweise, außer zur Herstellung der Verbesserung verpflichtet sein, die ganze Maschine in England zusammenzusetzen oder auf jeden Fall die Verbindung, die er beansprucht. Wenn seine neue Erfindung nur aus einer neuen Verbindung von alten und allgemein bekannten Bestandteilen besteht, so würde es prima facie für ihn genügen, die ganze Maschine in England zusammenzusetzen, und er braucht dort nicht die alt- und allgemein bekannten Teile herzustellen, die auch möglicherweise Gegenstand früherer Patente sind; aber es mögen wieder andere Erwägungen Platz greifen, wenn wichtige Änderungen an den bekannten Teilen für die neue Erfindung erforderlich sind. Der Antrag auf Zurücknahme wurde abgelehnt (286—288).

13. Entscheidung des C. G. vom 3., 4. u. 18./5. 1909. Der Antrag auf Zurücknahme wurde abgewiesen mit der Begründung, zwar habe der Patentinhaber auch die Nachfrage erst zu erwecken, aber es sei doch darauf Rücksicht zu nehmen, daß der Patentinhaber die Maschine, welche zuerst nicht vollkommen war, in seiner Heimat erst durch Verbesserungen vollkommen gemacht hat, bevor er sie im Auslande einzuführen versuchte. An diesen Versuchen, und zwar schon vor Stellung des Rücknahmeantrages, hat er es nicht fehlen lassen, auch kein anderes fremdes Land in der Fabrikation bevorzugt. Im vorliegenden Falle war der Patentinhaber ein Amerikaner. Der C. G. hat sich, entsprechend dem Grundsatz, daß die besonderen Umstände des einzelnen Falles einer möglichst genauen Prüfung bedürfen, sehr eingehend mit der Frage beschäftigt, in wie weit der Patentinhaber für seine Unterlassung Entschuldigungsgründe anzuführen vermag. Neue Gesichtspunkte gegenüber den in den früheren Entscheidungen angeführten sind dabei nicht hervorgetreten. Es scheint neuerdings aber eine etwas mildere Auffassung über den Ausführungzwang in England Platz greifen zu wollen (307—310).

#### Frankreich.

Entscheidung des Kassationshofes vom 24./6. 1908. „Worte, welche bestimmt sind, die allgemein übliche Bezeichnung einer Ware zu werden, dürfen als

Warenzeichen nicht hinterlegt werden.“ Auf Grund dieser Entscheidung wurde die Bezeichnung Pyramidon (für einen Abkömmling des Antipyrins) als nicht schützfähig erklärt. Man darf wohl billigerweise an der Richtigkeit dieser Entscheidung zweifeln. Denn abgesehen davon, daß es sehr schwierig sein dürfte festzustellen, ob und wie weit ein Wort dazu „bestimmt“ ist, die allgemein übliche Bezeichnung einer Ware zu werden, lassen sich dieselben Gründe gegen jedes Warenzeichen anführen. Auch die Feststellung, „daß der das strittige Zeichen bildende Name nur die erschlichene Benennung eines Erzeugnisses war, worunter dieses Erzeugnis mit Notwendigkeit bekannt werden mußte“, erscheint mehr als befremdlich (146f.).

#### Vereinigte Staaten von Nordamerika.

Die Entscheidung des Berufungsgerichts vom 5./1. 1909 beschäftigt sich mit der Frage: „Unter welcher Voraussetzung gebührt demjenigen, der den Erfindungsgedanken zuerst gefaßt hat, die Priorität für seine Patente gegenüber demjenigen, welcher das ihm auf die gleiche Erfindung erteilte Patent erst später angemeldet hat. Die Sachlage war folgende: Der Erfinder Th. hatte seine Erfindung am 17./12. 1896, der Erfinder W. die seinige am 11./3. 1898 angemeldet. W. beanspruchte die Priorität auf Grund der Tatsache, daß er seine Erfindung bereits am 10./1. 1896 anderen Personen mitgeteilt und in einer Zeichnung dagelegt habe; die Maschine nach seiner Idee wurde allerdings erst nach dem 17./12. 1896, nämlich im April 1897, hergestellt. Das Gericht tritt nach einer Betrachtung der verschiedenen Stadien, die eine Erfindung durchläuft (Konzeption, praktische Ausführung, Anmeldung, Erteilung) in eine eingehende Untersuchung zweier Fragen ein: 1. Kann Th. das Datum seiner Erfindung bis auf das Datum seiner Anmeldung zurückverlegen? 2. Kann W. das Datum seiner Erfindung auf das Datum seiner Zeichnung und seiner Beschreibung zurückverlegen? Die erste Frage wird unter Anführung verschiedener früherer Fälle bejaht. Hierbei gelangen zwei wichtige Grundsätze zur Anwendung: a) eine Erfindung im Sinne der amerikanischen Patentgesetzgebung liegt erst vor, wenn sie praktisch ausgeführt ist, b) um ein Patent zu erlangen, bedarf es nicht der praktischen Ausführung; es genügt die Anmeldung, wobei die Rechtsvermutung Platz greift, daß derjenige seine Erfindung praktisch ausgeführt habe, welcher eine vollständige und patentfähige Anmeldung eingereicht hat. Bei der Entscheidung der Frage 2 gelangt der Grundsatz zur Anwendung, daß ein Patentinhaber, der das Datum seiner Erfindung auf das seiner Beschreibung und Zeichnung zurückverlegen will, einen angemessenen Eifer bei Vervollkommenung und Fertigstellung seiner Erfindung entweder durch tatsächliche praktische Ausführung oder durch Einreichung der Anmeldung erweisen muß. Durch diesen, dem amerikanischen Rechte eigentümlichen Grundsatz, der dem deutschen Patentrechte fremd ist, wird der erste Erfinder geschützt selbst dann, wenn der zweite Erfinder sie tatsächlich zuerst fertig gestellt und zu-

erst praktisch in eine bestimmte Form gebracht hat (208—213.)

### B. Gesetze, Verordnungen und Verträge usw.

#### I. Deutschland.

1. Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7./6. 1909. Dieses Gesetz ist am 1./10. 1909 in Kraft getreten (174).

2. Abkommen zwischen dem Deutschen Reich und den Vereinigten Staaten von Amerika, betr. den gegenseitigen gewerblichen Rechtsschutz vom 23./2. 1909. Die Auswechselung der Ratifikationsurkunden hat am 14./7. 1909 in Washington stattgefunden (203f.).

3. Abkommen zwischen dem Deutschen Reich und Dänemark, betr. den gegenseitigen Schutz der Muster und Modelle vom 12./6. 1909. Die Auswechselung der Ratifikationsurkunden hat am 18./8. 1909 in Berlin stattgefunden (247f.).

4. Präsidialbescheid betr. Gebührenzahlung im Wege des Postscheckverkehrs vom 7./4. 1909 (254).

5. Abkommen zwischen dem Deutschen Reich und Großbritannien betr. den gegenseitigen Markenschutz in Korea (301f.).

#### II. Österreich-Ungarn.

1. Mitteilung betr. den Beitritt der Staaten Österreich und Ungarn zur internationalen Union.

2. Vertrag vom 8./10. 1907 betr. die Regelung der wechselseitigen Handels- und Verkehrsbeziehungen zwischen Österreich und Ungarn (7).

3. Gesetz vom 29./12. 1908, wodurch der Vertrag vom 8./10. 1907 (Art. 16 und 17) genehmigt und in Kraft gesetzt wird (7f.).

4. Ergänzende Bestimmungen zu den Artikeln 16 und 17 des Vertrages vom 8./10. 1907 (8f.).

5. Mitteilung betr. den Beitritt Österreichs und Ungarns zu dem Abkommen betr. die internationale Registrierung von Fabrik- und Handelsmarken, geschlossen am 14./4. 1891 zu Madrid (9f.).

6. Verordnung des Ministeriums für Öffentliche Arbeiten vom 30./12. 1908 betr. internationale Markenregistrierung (10f.).

7. Verordnung des Ministeriums für Öffentliche Arbeiten vom 17./12. 1908, womit einige Bestimmungen der Verordnung des Handelsministeriums vom 15./9. 1898, betr. die Organisation des Patentamtes, und der Verordnung des Handelsministeriums vom 29./10. 1902 abgeändert werden (13—15).

8. Der Beitritt Ungarns zur internationalen Union hatte zur Folge a) den Gesetzartikel LII vom Jahre 1908 und b) drei Verordnungen des ungarischen Ministeriums vom 31./12. 1908 betr. den Beitritt Ungarns zur internationalen Union, betr. das Inslebentreten des Übereinkommens mit Deutschland und betr. die Durchführung des Gesetzartikels LII vom Jahre 1908, sowie einen Erlaß des ung. Handelsministeriums vom 25./1. 1909 betr. das Verfahren bei der internationalen Markenregistrierung (111—117).

9. Plenarbeschuß des ungarischen Patentamtes vom 3./2. 1909 betr. die Auslegung des Art. 9 des Übereinkommens zwischen Deutschland und Ungarn vom 17./11. 1908. Es handelt sich bei

diesem Beschuß um die Inanspruchnahme der deutschen Priorität für Anmeldungen in Ungarn (177).

#### III. Großbritannien.

1. Rules betr. das Verfahren vor dem Supreme Court in Patent- und Mustersachen vom 3./7. 1908. Verfahren bei Klagen wegen Patentverletzung und auf Grund des Patent- und Musterschutzgesetzes vom Jahre 1907 (182—186).

2. Regeln für das Verfahren betr. Anträge auf Zurücknahme von Patenten auf Grund des Art. 27 des Patent- und Musterschutzgesetzes vom Jahre 1907 und der Patentrules 78 und 81 vom 28./4. 1909 (261).

#### IV. Belgien.

Königliche Verordnung vom 22./5. 1909 betr. den Schutz des gewerblichen Urheberrechts auf der Allgemeinen Weltausstellung zu Brüssel 1910 (203).

#### V. Frankreich.

Gesetz betr. Muster und Modelle vom 14./7. 1909 (273—276).

#### VI. Vereinigte Staaten v. Amerika.

1. Bekanntmachung des Patentamtes vom 30./9. 1908 betr. die Unterlagen zu Patentanmeldungen.

2. Mitteilung betr. den Schutz vom Marken deutscher Fabrikanten und Kaufleute (300).

#### VII. Britisch-Indien.

Eintragungen von Marken durch die Registrars of Assurances und bei den Handelskammern (298).

#### VIII. Türkei.

Mitteilung betr. den Ausführungszwang (15).

#### IX. Serbien.

Bekanntmachung des deutschen Reichskanzlers vom 21./9. 1909 betr. den Beitritt Serbiens zur Internationalen Union. Der Beitritt ist am 10./10. 1909 in Kraft getreten (256).

#### X. Chile.

Verordnung vom 14./6. 1909 betr. die Anmeldung von Erfindungspatenten (260).

#### XI. Panama.

Gesetz vom 14./11. 1908 über Erfindungspatente und die Eintragung von Fabriks- und Handelsmarken (254—256).

#### XII. Peru.

Regierungsanweisung an die Konsuln vom 27./8. 1909 zum Schutz von Warenzeichen. Für das Deutsche Reich ist demgemäß das peruanische Konsulat in Bremen zur Entgegennahme von Anträgen auf Eintragung von Warenzeichen in Peru ermächtigt worden (299f.).

#### XIII. Australischer Bund.

1. Mitteilung betr. Patentanmeldungen auf Grund der Internationalen Union (27).

2. Entwurf eines Gesetzes betr. den Ausführungszwang (210f.).

## XIV. J a p a n.

1. Markenschutzrecht für bestimmte Arzneinamen (144).

2. Die Gesetze betr. den gewerblichen Rechts-schutz, vom 2./4. 1909. Patentgesetz, Handelsmarkengesetz, Mustergesetz und Gebrauchsmuster-gesetz werden nach einer deutschen Übersetzung des Prof. L ö n h o l m von der japanischen Universität Tokio wiedergegeben; dieselben sind am 1./11. 1909 in Kraft getreten (232—247).

3. Vertrag vom 19./5. 1908 zwischen den Vereinigten Staaten und Japan zum Schutz der Erfindungen, Muster, Handelsmarken und des künstlerischen und literarischen Urheberrechts amerikanischer Bürger und japanischer und koreanischer Untertanen in Korea (27f.).

## XV. K o r e a.

Patentgesetz, Mustergesetz, Handelsmarkengesetz, Gesetz betreffend Firmennamen, Gesetz betr. das Urheberrecht. Die vorgenannten Gesetze sind, was in politischer Beziehung nicht ohne Interesse ist, durch kaiserlich ja p a n i s c h e Edikte zustande gekommen. Zwei weitere Edikte betreffen die Wirkung japanischer Schutzrechte in den japanischen Konsulargerichtsbezirken und die Organisation des Patentamtes der Generalresidentur in Korea (28—30).

## P a t e n t s t a t i s t i k .

I. Deutschland. Vergleichende Statistik des Kaiserlichen Patentamtes für das Jahr 1908 (im Vergleich zu 1907):

	1907	1908
Anmeldungen . . . . .	36 763	40 312
Bekanntgemachte Anmeldungen	14 349	13 357
Nach der Bekanntmachung ver-sagt . . . . .	447	515
Erteilte Patente . . . . .	13 250	11 610
Davon Zusatzpatente . . . . .	1 082	1 109
Vernichtete und zurückge-nommene Patente . . . . .	51	43
Abgelaufene und sonst erloschene Patente . . . . .	9 857	11 620
Am Schluß 1907 und 1908 be-stehende Patente . . . . .	40 184	40 135
Einsprüche . . . . .	3 128	2 811
Dadurch betroffene Anmeldungen	2 304	2 127
Beschwerden . . . . .	3 063	3 441
Davon v o r d. Bekanntmachung	2 215	2 628
Davon n a c h d. Bekanntmachung	348	813
Anträge auf Nichtigkeit . . . . .	219	210
Anträge auf Zurücknahme . . . . .	43	56
Zahl der gesamten Geschäftsnum-mern des K. P. A. . . . .	576 162	621 658

Die höchsten Zahlen der Anmeldungen hatten die folgenden Patentklassen (e bedeutet die im J. 1908 in der betreffenden Klasse erteilten Patente):

	1907	1908
Kl. 21 (Elektrotechnik) . . . . .	2721	(e 1121)
„ 63 (Sattlerei u. Wagenbau) . . . . .	1843	(e 451)
„ 47 (Maschinenelemente) . . . . .	1626	(e 337)
„ 34 (Hauswirtschaftl. Geräte) . . . . .	1590	(e 454)
„ 77 (Sport, Luftschiffahrt) . . . . .	1495	(e 121)
„ 45 (Land- u. Forstwirtsch. usw.) . . . . .	1361	(e 299)

	1907	1908
Kl. 42 (Instrumente) . . . . .	1314	(e 456)
„ 20 (Eisenbahnbetrieb) . . . . .	1257	(e 339)
„ 12 (Chem. Verf. u. Apparate) . . . . .	1096	(e 448)
„ 37 (Hochbauwesen) . . . . .	1044	(e 128)

Die übrigen Klassen hatten weniger als tausend Anmeldungen, darunter:

	1907	1908
Kl. 8 (Färberei u. Zeugdruck) . . . . .	847	(e 258)
„ 80 (Tonwaren, Steine u. Zem.) . . . . .	645	(e 199)
„ 22 (Farbstoffe u. Lacke) . . . . .	458	(e 170)

Was den Anteil des In- und Auslandes an den 40 312 Anmeldungen (a) und den 11 610 Erteilungen (e) anlangt, so gestalten sich die Ziffern wie folgt:

	a	e = % von a
Deutschland . . . . .	31 632	7845 24,8
Ausland im ganzen . . . . .	8 680	3765 43,3
Vereinigte Staaten . . . . .	1 610	1021 63,4
England . . . . .	1 209	583 48,2
Frankreich . . . . .	1 550	607 39,2
Österreich-Ungarn. . . . .	1 258	491 39,0
Schweiz . . . . .	937	294 31,2
Italien . . . . .	273	86 31,5

Von den im Jahre 1894 angemeldeten und späterhin erteilten Hauptpatenten haben nur 192 die Gebühren für das 15. Schutzjahr (1908) getragen. An diesen 192 Patenten sind beteiligt: Kl. 22 (Farbstoffe) mit 11; Kl. 49 (mechanische Metallbearbeitung) mit 15; Kl. 12 (Chemische Verfahren und Apparate) mit 19. Insgesamt sind seit dem Jahre 1877 für 2257 Patente die Gebühren für das 15. Schutzjahr gezahlt worden; von den 79 620 (zwischen 1877—1894) erteilten Patenten haben somit nur 2,8% die gesetzliche Höchstdauer erreicht. Hiervon sind am stärksten beteiligt: Kl. 22 (Farbstoffe) mit 270; Kl. 49 (mechanische Metallbearbeitung) mit 148; Kl. 12 (Chemische Verfahren und Apparate) mit 98; und Kl. 21 (Elektrotechnik) mit 87 Patenten.

Die meisten Einsprüche hatten: Kl. 21 (Elektrotechnik) mit 475; Kl. 12 (Chemische Verfahren) mit 230; Kl. 22 (Farbstoffe) mit 103; Kl. 8 (Färberei und Zeugdruck) mit 99.

Die Einnahmen, Ausgaben und Überschüsse des Kaiserlichen Patentamtes in den Jahren 1907 und 1908 gehen aus folgenden Zahlen hervor:

	1907	1908
Einnahmen . . . . .	8 819 619,00	9 136 444,88
Ausgaben . . . . .	4 352 762,42	4 313 302,38
Überschüsse . . . . .	4 466 856,58	4 823 142,50

(S. 50—111.)

II. Österreich 1908 (und 1907): Patentanmeldungen 8480 (8258); Erteilungen: 4450 (4500), davon entfielen auf Österreich-Ungarn 1281 (1400); Deutschland 1947 (1751); Vereinigte Staaten 310 (347); England 233 (247); Frankreich 226 (236); Schweiz 161 (156); Italien 55 (69). (S. 163—165.)

IIIa. Ungarn 1907: Patentanmeldungen 4218; Erteilungen 3056; davon entfielen auf Österreich-Ungarn 1114, Deutschland 1208, Frankreich 189, Vereinigte Staaten 156, Großbritannien 141. (S. 163.)

III. Frankreich 1908 (und 1907): Patenterteilungen 13 807 (14 282); davon entfielen auf Frankreich selbst 6668 (6741) = 48%, auf das Ausland

7139, und zwar auf Deutschland 2711 (2750); auf die Vereinigten Staaten 1380 (1613); auf England 1143 (1198); Schweiz 328 (348) (S. 272f.).

**IV. Großbritannien** 1908 (und 1907): Patente angemeldet 28 598 (29 040). Patente erteilt 16 284 (16 272) = 57%. Von den erteilten Patenten entfallen auf England selbst 8907 (8313) = 54,7% (55%), auf das Ausland 45,3% (45%), nämlich auf die Vereinigten Staaten 2819 (2792); auf Deutschland 2516 (2608); auf Frankreich 822 (753) (S. 213).

**V. Norwegen.** 1908 (und 1907): Patente angemeldet 1483 (1587), erteilt 1226 (1376). Von den Patentanmeldungen entfielen auf Norwegen selbst ca. 30%, auf Deutschland 456 (459); auf die Vereinigten Staaten 93 (154); England 114 (117), Schweden 162 (138); Frankreich 71 (98) (S. 213).

**VI. Luxemburg** 1908 (und 1907): Erteilte Patente 527 (584), davon entfallen auf Deutschland 316, Frankreich 83, Belgien 40, Luxemburg 10. Die übrigen Länder 78 (S. 273).

**VII. Italien** 1907: Erteilte Patente 5500, davon entfielen auf Italien 1700, auf Deutschland 1352, auf Frankreich 723, Großbritannien 528, Vereinigte Staaten 382. (S. 141.)

**VIII. Vereinigte Staaten** 1908. Erteilte Patente 29 800, davon entfielen 3338 = 11% auf das Ausland; Deutschland 1013, Großbritannien 734, Canada 447, Frankreich 302 (S. 141.).

**IX. Canada 1./4. 1907 bis 31./3. 1908 (1./4. 1906 bis 31./3. 1907):** Anmeldungen 7406, Erteilungen 6774 (6121). Von letzteren entfielen auf die Vereinigten Staaten 5030 (4281); Großbritannien 313 (336); Deutschland 214 (201) (S. 163).

**X. Britisch-Indien** 1907: Erteilte Patente 508 (S. 15).

**XI. Brasilien** 1906: Erteilte Patente 403 (S. 16).

**XII. Chile** 1906: Erteilte Patente 80 (S. 16.)

**XIII. Uruguay** 1906: Erteilte Patente 20 (S. 16.).

**XIV. Neuseeland** 1906: Anmeldungen 1745 (S. 186). [A. 20.]

Schwenkrahmens und damit die Lage desselben langsam verändert werden. Auf diese Weise wird das Abgießen der Flüssigkeiten von Niederschlägen irgendwelcher Art erleichtert. Eine plötzliche Beschleunigung beim Kippen und ebenso ein Zurückfluten der Flüssigkeit, durch welche der Niederschlag aufgewirbelt werden könnte, ist ausgeschlossen. Der Schwenkrahmen, der einen Boden f

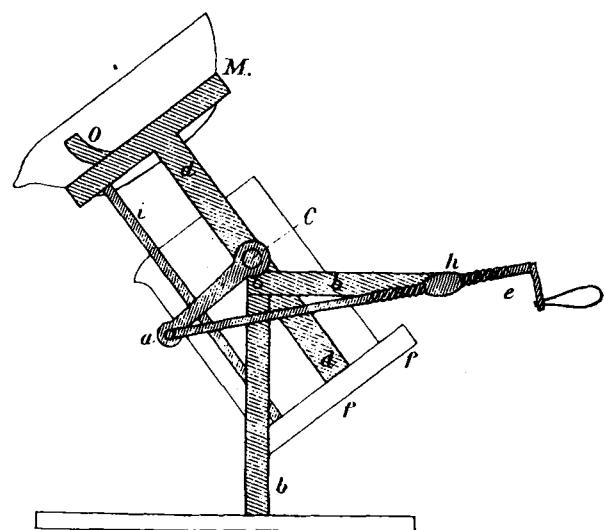


Fig. 1.

zur Aufnahme der Bechergläser u. dgl. hat, besitzt vorteilhaft an seinem vorderen Teil ein Seitenblech *i*, um kleinere Bechergläser beim Schwenken zu stützen. Dieses ist vorteilhaft in der Mitte geschlitzt, um die Ausgüsse der kleinen Becher frei zu lassen. Außerdem werden zur Aufnahme

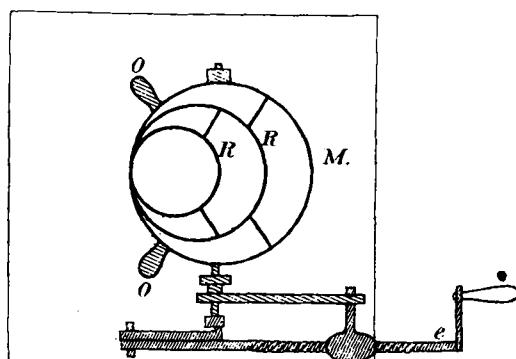


Fig. 2.

von Schalen am oberen Teile *M* des Schwenkrahmens Ohren vorgesehen. Für diesen oberen Teil *M* gibt es auch noch einhängbare exzentrische Ringe *R*, um auch die Aufnahme kleinerer Schalen zu ermöglichen. Handelt es sich um große und schwere Schalen, ist es vorteilhaft, auf den Boden des Schwenkrahmens ein Gegengewicht zu legen, um den Schwerpunkt mehr nach der Drehungsachse zu verlegen.

[A. 66.]

## Dekantierapparat, insbesondere für Laboratoriumszwecke.

Von M. NETTO.

Den Gegenstand der vorliegenden Neuerung bildet ein Dekantierapparat, dargestellt in der anliegenden Zeichnung, und zwar: in Fig. 1 in der Seitenansicht, in Fig. 2 in der Draufsicht, wobei der Kippapparat (in Fig. 2) senkrecht gestellt ist.

Das Wesentliche des Dekantierapparates besteht aus einem Schwenkrahmen *d*, welcher um die Achse *c* drehbar gelagert ist. Die Achse *c* endet in einer Kurbel *a*, an welcher eine Schrauben- spindel *e* angreift. Diese wird von einer Schrauben- mutter *h* getragen, die auf einem Gestell *b* ruht. Mittels dieser Handspindel kann die Kurbel des